

Landkreis Oldenburg • Postfach 14 64 • 27781 Wildeshausen

Bündnis MUT  
Amelhauser Str. 56  
  
26197 Großenkneten

**Veterinäramt**

**Dr. Jessica Heitzhausen**

Zimmer: 188, Bauteil G  
Telefon: (0 44 31) 85 - 393  
Telefax: (0 44 31) 85 - 468  
E-Mail: [jessica.heitzhausen@oldenburg-kreis.de](mailto:jessica.heitzhausen@oldenburg-kreis.de)

**Wir machen es möglich!  
Sprechzeiten ohne Wartezeiten  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
21.07.2012

Aktenzeichen:  
39 67 06

Wildeshausen,  
04.09.2012

**Tierarzneimittelüberwachung; hier: Ihr Auskunftsersuchen vom 21.07.2012**

Sehr geehrter Herr Poppe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchte ich auf Ihren am Ende Ihres Schreibens erwähnten Hinweis zur Möglichkeit der Gebühren- bzw. Auslagenerhebung nach § 6 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 05.11.2007 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.03.2012 (BGBl. I S. 476) und § 12 Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) eingehen. Beide Gesetze ermöglichen eine Erhebung von Gebühren und Auslagen, wenn ein Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem jeweiligen Gesetz schriftlich gestellt wurde und dieser hinreichend bestimmt ist. Da es nicht ersichtlich ist, dass Sie einen Antrag nach einem dieser Gesetze gestellt haben, erfolgt für dieses Antwortschreiben auch keine Erhebung von Gebühren bzw. Auslagen nach einem dieser Gesetze.

Zu der Problematik, die aus Ihren Fragestellungen zum Ausdruck kommt, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren umfasst mehrere Bereiche und obliegt verschiedenen Behörden. Die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken wird beispielsweise vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) durchgeführt. Die Überwachung von Personen, die beruflich oder gewerbsmäßig Arzneimittel bei Tieren anwenden, ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein obliegt den Landkreisen und somit den dortigen Veterinärämtern. Unter diese Überwachung fallen neben den Tierhaltern in der Landwirtschaft auch andere Tierhalter sowie Tierheilpraktiker, Klauenpfleger und Personen, die über eine Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes verfügen.

Die Überwachung der Halterinnen und Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, erfolgt risikobasiert anhand landesweit definierter auf den rechtlichen Gegebenheiten basierender Verfahrensanweisungen im Rahmen von Inspektionen in den ansässigen Erzeugerbetrieben. Es kann sich um sog. Regel-, Anlass- oder Nachinspektionen handeln. Dabei werden bei einer Begehung die Betriebsräume sowie die erforderlichen Unterlagen geprüft. Inhaltlich fließen in eine tierarzneimittelrechtliche Inspektion folgende Aspekte ein: Fragen zur Lagerung, zur Anwendung und zum Bezug von Tierarzneimitteln, sowie von Fütterungsarzneimitteln und

Impfstoffen. Die Erfüllung der Nachweispflichten zum Erwerb und zur Anwendung von Arzneimitteln wird durch eine Kontrolle der notwendigen Unterlagen geprüft. Dabei geht es im Einzelnen um Nachweise zum Erwerb sowie zur Anwendung von Arzneimitteln im Sinne der §§ 1 und 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3450, 3453). Ziel der Überwachung ist letztlich immer die Einhaltung der bestehenden tierarzneimittelrechtlichen Regelungen und Vorgaben. Dabei ggf. objektiv festgestellte Mängel werden nach dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit angemessenen Maßnahmen belegt, die auf eine Abstellung derselben abzielen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Rückstandsüberwachung durch den sog. Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) deutschlandweit und eben auch hier im Landkreis eine nicht unerhebliche Anzahl an Proben stichprobenartig sowie anlassbezogen an verschiedensten Stellen der Lebensmittelkette (Erzeugerbetrieb, Schlachtbetrieb, Einzelhandel) gezogen. Kommt es bei diesen Proben zu von rechtlichen Vorgaben abweichenden Ergebnissen, werden weitere Maßnahmen (z. B. Abgabe an die für den Erzeugerbetrieb zuständige Behörde, anlassbezogene Inspektionen in den Betrieben, Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft) eingeleitet.

Weiterhin werden durch die amtlichen Tierärzte bei der Lebenduntersuchung von Schlachtgeflügel in den Erzeugerbetrieben des Landkreises die Aufzeichnungen zur Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren, in diesem Fall beim Geflügel auf die Einhaltung der Wartezeiten überprüft. Unterliegt ein Bestand noch einer Wartezeit aufgrund einer Arzneimittelanwendung, wird die Schlachtung zunächst ausgesetzt bis die Wartezeit abgelaufen ist.

An dieser Stelle sei ganz allgemein darauf hingewiesen, dass die Überwachungsaufgaben der Veterinärämter in allen Zuständigkeitsbereichen einzig und allein darauf abzielen, die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen und Vorgaben zu gewährleisten. Vorgaben, die es de facto nicht gibt, können nicht eingehalten und somit auch nicht deren Einhaltung überprüft werden.

Bei Rückfragen zu meiner Antwort stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag



Dr. Görner  
Amtsleiter